C/2025/4713

26.8.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.12126 — CPP INVESTMENTS / EFMS / NEOGOV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/4713)

1. Am 12. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Canada Pension Plan Investment Board („CPP Investments“, Kanada),

— EQT Fund Management S.à.r.l („EFMS“, Luxemburg), kontrolliert von EQT AB (publ) („EQT AB“, Schweden),

— NEOGOV (Vereinigte Staaten), kontrolliert von Warburg Pincus LLC (Vereinigte Staaten).

CPP Investments und EFMS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von NEOGOV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CPP Investments ist eine professionelle Anlageverwaltungsorganisation, die die ihr vom staatlichen Rentenversicherungsträger „Canada Pension Plan“ übertragenen, nicht für die laufenden Versorgungsleistungen erforderlichen Mittel im besten Interesse ihrer Beitragszahler und Begünstigten anlegt. CPP Investments investiert weltweit hauptsächlich in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Anlageinstrumente.

— EFMS verwaltet alternative Investmentfonds für den privaten Investmentfonds EQT X, der zur Investmentfondsgruppe EQT gehört. Die EQT-Portfoliounternehmen sind in verschiedenen Rechtsräumen tätig.

— NEOGOV ist ein Anbieter von Cloud-gestützter Software für Humankapitalmanagement und Compliance-Management für staatliche Stellen, vor allem in den Vereinigten Staaten. NEOGOV stellt für staatliche und kommunale Behörden sowie Sicherheitsorgane Softwaremodule bereit, die den gesamten Mitarbeiterlebenszyklus unterstützen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12126 — CPP INVESTMENTS / EFMS / NEOGOV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË